

BVGer D-6100/2006 vom 16. Februar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6100_2006

FR: TAF D-6100/2006 du 16 février 2010

IT: TAF D-6100/2006 del 16 febbraio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib,

Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer begründete sein Asylgesuch im Wesentlichen damit, die LTTE hätten ihn (...) zur Teilnahme an einem Pflichttraining (...) aufgefordert. Da er ihrem Befehl keine Folge geleistet habe, befürchte er von ihrer Seite ernsthafte Vergeltungsmassnahmen.

E. 4.2

Es mag zwar zutreffen, dass die LTTE den Beschwerdeführer im Zuge des Wiederaufflammens des Bürgerkriegs im Jahre 2006 tatsächlich zwangszurekrutieren versucht hat. Wie das BFM in seiner Verfügung vom 10. August 2006 indessen zutreffend festgestellt hat, wiesen diese Behelligungen durch die LTTE am Herkunftsort des Beschwerdeführers offensichtlich ausschliesslich lokalen Charakter auf, denen er sich durch Wegzug in einen anderen Landesteil Sri Lankas ausserhalb des Einflussbereichs der LTTE hätte entziehen können. Aktuell deutet überdies nach dem militärischen Sieg der srilankischen Armee über die tamilischen Rebellen im Mai 2009, welcher mit der Auslöschung der ganzen Führungsriege der LTTE endete, nichts darauf hin, dass die LTTE noch über die nötigen personellen Ressourcen verfügen dürfte, um überhaupt noch als Urheberin von Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG betrachtet werden zu können.

E. 4.3

Im Weiteren bestehen auch keine plausiblen Gründe dafür, weshalb die heimatlichen Behörden beziehungsweise die srilankische Armee den Beschwerdeführer verdächtigen sollten, Sympathisant der LTTE gewesen zu sein beziehungsweise für diese gearbeitet zu haben, hat er doch eigenem Vernehmen nach nichts getan, das als Kooperation mit der LTTE gewertet werden könnte. Entsprechend hat der Beschwerdeführer anlässlich seiner beiden Anhörungen durch die Schweizer Asylbehörden denn auch nie geltend gemacht, Angehörige der srilankischen Armee hätten ihn jemals aufgrund des Verdachts, Kontakte zur LTTE zu haben, gesucht. Im Gegenteil begründete er seine Weigerung, der Aufforderung zum Pflichttraining Folge zu leisten, gerade damit, er habe verhindern wollen, dass ihn jemand bei der Armee wegen Kollaboration mit der LTTE hätte denunzieren können (...). Vor diesem Hintergrund mutet die erst auf Beschwerdeebene vorgebrachte - gegenteilige - Behauptung des Beschwerdeführers, Armeeingehörige hätten "nach der Vorsprache der LTTE-Mitglieder" wiederholt (...) nach diesem gefragt und ihn - den Beschwerdeführer - aufgefordert, sich (...) zu melden (vgl. Sachverhalt Bst. G), nicht plausibel an. Diese Aussage vermag somit auch nicht glaubhaft zu machen, dass die srilankische Armee den Beschwerdeführer entgegen früheren Verlautbarungen nun doch unlauterer Kontakte zur LTTE verdächtigt haben könnte. Nur nebenbei sei deshalb erwähnt, dass das der soeben skizzierten Darstellung des Beschwerdeführers zugrunde liegende

Dokument als solches - ein angeblich auf (...) basierendes (...) - inhaltlich anderslautend festhält, srilankische Armeeangehörige hätten den Beschwerdeführer am (...). Der Beschwerdeführer sei (...) indessen aus Angst vor Folterungen nicht nachgekommen. Daraufhin seien (...) erschienen und hätten Ersteren unter Drohungen angewiesen, den Beschwerdeführer bei ihnen vorbeizuschicken. Würde der Inhalt dieses Dokuments tatsächlich der Wahrheit entsprechen, bliebe indessen unerfindlich, weshalb die Armee den Beschwerdeführer nach dem (...) nicht unverzüglich festgenommen und einem einlässlichen Verhör unterzogen hätte, lebte dieser doch nach eigenen Aussagen bis am 20. Juni 2006 bei seinen Eltern, bevor er sich bis zur Ausreise bei (...) versteckt haben will (...). Nach dem Gesagten bestehen keine glaubhaften Hinweise dafür, dass die heimatlichen Behörden den Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Heimat konkreter Verbindungen zur LTTE verdächtigt hätten, zumal auch die erst auf Beschwerdeebene vorgebrachte Behauptung, (...) hätten bei der LTTE mitgewirkt (...), in den Akten keine Stütze findet. Darüber hinaus sind keine genügend konkreten Hinweise dafür zu erkennen, der Beschwerdeführer habe im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka mit erheblicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, in absehbarer Zukunft seitens der heimatlichen Behörden Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden. Einer allfälligen Sicherheitsüberprüfung des Beschwerdeführers am Flughafen nach einer Rückkehr in die Heimat käme ebensowenig wie späteren Personenkontrollen im Lande selbst asylrechtlicher Charakter zu, da die entsprechenden Massnahmen a priori nicht darauf abzielen, den Beschwerdeführer aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe einem ernsthaften Nachteil auszusetzen, zielen derartige Kontrollen doch im srilankischen Gesamtkontext primär darauf ab, die letzten verbleibenden tamilischen Rebellen aufzuspüren.

E. 4.4

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Der Sachverhalt ist hinreichend erstellt und genügend abgeklärt. Es erübrigt sich daher, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Das Bundesamt hat sein Asylgesuch demnach zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 5.2

Nachdem das BFM im Rahmen des Schriftenwechsels mit Verfügung vom 27. Juni 2007 die angefochtene Verfügung vom 10. August 2006 teilweise - nämlich den Wegweisungsvollzug betreffend - in Wiedererwägung gezogen und die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers angeordnet hat (Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 14 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der

Ausländer [aANAG, BS 1 121]), ist das vorliegende Verfahren gegenstandslos geworden, soweit in der Beschwerde im Eventualbegehren sinngemäss beantragt wird, es sei von einem Wegweisungsvollzug abzusehen und die vorläufige Aufnahme anzuordnen. Die Beschwerde ist mithin insoweit zufolge Wegfalls des Streitgegenstandes als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass dem Beschwerdeführer in der Folge am (...) durch die zuständige kantonale Behörde eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, wodurch die vom BFM verfügte Wegweisung aus der Schweiz (Ziff. 3 des Dispositivs der Verfügung vom 10. August 2006) ebenfalls als dahingefallen zu betrachten ist, da diese gegenüber dem neu erteilten Aufenthaltstitel keinen Bestand haben kann (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 11c S. 178; EMARK 2000 Nr. 30 E. 4 S. 251). Gleichzeitig ist die zuvor am 27. Juni 2007 angeordnete vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers mit Erhalt der Aufenthaltsbewilligung von Gesetzes wegen erloschen (Art. 14b Abs. 2 zweiter Satz aANAG).

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer bezüglich der Frage der Anerkennung als Flüchtling und der Gewährung von Asyl nicht gelungen ist, darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig feststellt und unangemessen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer ist im vorliegenden Verfahren unterlegen, soweit er im Hauptbegehren beantragt, die Verfügung des Bundesamtes vom 10. August 2006 sei aufzuheben, seine Flüchtlingseigenschaft festzustellen und ihm Asyl zu gewähren, weshalb er insoweit kostenpflichtig wird (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Somit sind ihm die Kosten des Verfahrens zur Hälfte beziehungsweise im Umfang von Fr. 300.-- aufzuerlegen. Diese sind durch den am 27. September 2006 bezahlten Kostenvorschuss gedeckt und mit diesem zu verrechnen. Der Restbetrag von Fr. 300.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

E. 7.2

Sodann sind bei einem gegenstandslos gewordenen Verfahren die Kosten jener Partei aufzuerlegen, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Im vorliegenden Fall hat das BFM die Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens durch die wiedererwägungsweise Anordnung der vorläufigen Aufnahme im Rahmen des Schriftenwechsels bewirkt. Dem BFM sind jedoch keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 64 Abs. 2 VwVG).

E. 8

Dem Beschwerdeführer ist - soweit die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens durch das BFM bewirkt wurde - für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 15 i.V.m. Art. 5 VGKE). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht, der Vertretungsaufwand ist jedoch aufgrund der Akten zuverlässig abschätzbar, weshalb auf die Einholung einer Kostennote zu verzichten ist. Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (vgl. Art. 9 - 11 VGKE) ist die praxisgemäss um die Hälfte zu reduzierende Parteientschädigung auf (...) (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und das BFM anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste

Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.